



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSPROGRAMM

Impulspaket Tirol



Impulspaket Tirol

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel des Impulspaketes Tirol ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die besondere Impulse für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung der Beschäftigung in Tirol erreicht werden. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die eine Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, der regionalen Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit zum Ziel haben.

2. Gegenstand der Förderung

Das Impulspaket Tirol erstreckt sich in erster Linie auf Unternehmen des produzierenden Sektors. Vorhaben in allen anderen Branchen/Sektoren können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn mit dem jeweiligen Vorhaben ein auch überregional gesehen überdurchschnittliches neues Angebot geschaffen wird, mit dem erhebliche positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschafts- und/oder Beschäftigtenstruktur verbunden sind.

2.1. Investitionsförderung

Gefördert werden Investitionen, die Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen, Produkt- oder Verfahrensinnovationen betreffen, sofern sie den oben genannten Zielsetzungen entsprechen.

2.2. Prämienförderung

Zusätzlich zur Investitionsförderung kann jeder durch die Investition geschaffene Ganzjahres-Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalenz) mit einer Arbeitsplatzprämie gefördert werden. Saisonarbeitsplätze können mit einer Arbeitsplatzprämie nicht gefördert werden. Diese Arbeitsplatzprämie kann nur gemeinsam mit der Investitionsförderung gewährt werden.

Weiters kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine Prämie für besonderes umweltrelevante Projekte gewährt werden, wenn sich daraus positive Auswirkungen auf folgende Umweltbereiche ergeben - Luft, Klima, effizienter Energie-/Ressourceneinsatz. Die Prämie wird allerdings nur dann gewährt, wenn das besonders umweltrelevante Projekt nicht gleichzeitig im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung des Bundes (z.B. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Klima- und Energiefonds, etc.) gefördert wird.

2.3. Gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen,

familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine einmalige Prämie für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft lt. EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Campingplätze, Freizeitparks, Kinos, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

Im nationalen Regionalförderungsgebiet können auch große Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts mit aufrechter Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung gefördert werden. Dabei sind die Bestimmungen der geltenden EU-Gruppenfreistellungsverordnung zu beachten.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Investitionsförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5% der förderbaren Kosten. Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von 5 % gewährt werden. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 500.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 30 Mio. begrenzt.

4.2. Arbeitsplatzprämie

Diese beträgt max. € 2.000,-- pro Arbeitsplatz, der durch die Investition geschaffen wurde.

4.3. Umweltprämie

Die Prämie für besonders umweltrelevante Projekte beträgt 10 % der für das jeweilige Projekt möglichen Investitionsförderung.

4.4. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Diese beträgt max. € 5.000,- pro Unternehmen und kann nur in Verbindung mit einem konkreten Investitionsprojekt und der dafür möglichen Investitionsförderung gewährt werden. Pro Unternehmen kann diese Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

4.5. Konjunkturpaket 2015/2016

Ziel des mit 1.10.2015 in Kraft getretenen und bis 30.09.2017 laufenden Konjunkturpaketes ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die entsprechende Anreize für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Tirol erreicht werden. Im Rahmen dieses Konjunkturpaketes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung der Investitionsförderung gemäß Pkt. 4.1 um bis zu 2,5 %
- Erhöhung der Arbeitsplatzprämie gemäß Pkt. 4.2 von € 2.000,- pro Ganzjahres Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalenz) auf € 4.000,-

Diese Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes 2015/2016 sind mit € 1,5 Mio. budgetiert. Sollten bereits vor dem 30.09.2017 die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sein, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden.

Die Kumulierung von Investitions- und Prämienförderung ist nur bis zur entsprechenden beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

5. Förderbare Kosten

5.1. Investitionsförderung

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen)

Als Investition in Sachanlagen gilt auch der Erwerb der unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen (zB. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Ausrüstungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die aktiviert werden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10 % der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Nicht förderbar sind

- Erwerb von Grundstücken

- Gebrauchte Anlagegüter (auch Vorführgeräte/-maschinen) mit Ausnahme bei Übernahmen gemäß Pkt. 5.1. (förderbare Kosten - 2. Absatz)
- Reine Kapazitätserweiterungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsmittel

5.2. Arbeitsplatzprämie

Als Nachweis für die Schaffung der Arbeitsplätze wird die Meldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt herangezogen.

5.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Zum Erhalt dieser Prämie ist das dafür vorgesehene Formular vollständig ausgefüllt vorzulegen.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen.
- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
 - eine genaue Beschreibung des geplanten Projekts und der damit erwarteten betrieblichen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen
 - genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge
 - aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
 - Kopie der Förderungsanträge von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die kommenden drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens

- notwendige behördliche Genehmigungen
- (3) Beantragt ein großes Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eine regionale Investitionsbeihilfe im nationalen Regionalförderungsgebiet, hat es den Anreizeffekt der Förderung mit Antragstellung nachzuweisen. Der Anreizeffekt ist dann gegeben, wenn das Investitionsvorhaben ohne die beantragte Förderung im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt wird.
 - (4) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 - (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - (7) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Beihilfen an Unternehmen im nationalen Regionalförderungsgebiet werden entsprechend Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt.

Das nationale Regionalförderungsgebiet und die entsprechende Beihilfenintensität ist mit der Entscheidung der Kommission vom 21.5.2014 festgelegt.

Diese Landesförderung kann auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“ gewährt werden.

10. Kumulierung

Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfemaximalintensität bzw. der entsprechende Beihilfemaximalbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 31.12.2020; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2020 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, eingelangt sein.

Das in Punkt 4.5 angeführte Konjunkturpaket 2015/2016 tritt mit 1.10.2015 in Kraft und ist bis 30.09.2017 befristet.